

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.1992

Geschäftszahl

91/17/0124

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 31 VStG (Verfolgungsverjährung) findet am Abgabenverfahren keine Anwendung. Das gleiche gilt für die von der Beschwerdeführerin zur Diskussion gestellte zivilrechtliche (vermutlich § 1489 ABGB) und handelsrechtliche (offenbar § 25 Abs 6 GmbHG) Verjährung.